

noch Pet 3-18-10-7872-013475

Die Prüfung des Petitionsausschusses hatte das im Folgenden dargestellte Ergebnis:

Die bestehenden Grundrechte erfassen auch die vom Petenten beschriebenen wissenschaftlichen Formen der Tierhaltung. Verfassungsrechtlich sind die Grundrechte der Tierhaltung sowohl durch das Eigentumsrecht (Art. 14 Grundgesetz) und die Berufsfreiheit (Art. 12 Grundgesetz), aber auch durch das Recht auf die freie Entfaltung der Persönlichkeit nach Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz geschützt.

Für einen besonderen staatlichen Schutz von Tierhaltungen vor "emotional-vermutungsbasierten Ideologien" wird kein Bedarf gesehen. Politische und fachliche Diskussionen über die Tierhaltung führt die Bundesregierung auf Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Auseinandersetzung mit verschiedenen, gegebenenfalls auch irrationalen oder emotionalen Meinungsäußerungen Bestandteil der demokratischen Meinungsvielfalt ist. Er unterstützt die Forderung des Petenten daher nicht. Er empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, da dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Fazit :

$$\Sigma \text{ (grün) } + \text{ (blau) } = \text{ (rot) } \left( \text{ (rosa) } \right)$$

Die Summe aus dem grün-unterstrichen Gesagten und der Inhalte der blau unterstrichenen Passage ergibt (dennoch) einen Minus-Schutz der Tierhaltung multipliziert mit dem rosa Hervorgehoben!

In Worten: **Tierhaltung wird grundsätzlich** (und zwar erstmals mit Biophilie-Begründung im Zusammenwirken mit Kultur und Soziologie, sonst wäre nämlich das Verfahren viel früher beendet gewesen!) **als Grundrecht anerkannt! Dabei beruft sich die Bundesregierung zwar auf Wissenschaftlichkeit, erlaubt aber dennoch, dass "unvernünftige Gefühlsdusler und Tierrechts-Heulsusen" dagegen anschreien dürfen!** Und dafür hat man 21 Monate gebraucht!!!